



## Informationsvorlage

|             |                                   |            |                              |
|-------------|-----------------------------------|------------|------------------------------|
| Einreicher: | Bürgermeister                     |            |                              |
|             | Stadtratsbüro                     | öffentlich | Vorlagen-Nr.:<br>IV/312/2026 |
| erarbeitet: | Ortsbürgermeister<br>Jörg Gericke | Az.:       | erstellt am:<br>11.08.2026   |

### Betreff Parken in der Holzmarkenstraße

| Gremium                 | Ist-Termin | Zuständigkeit |
|-------------------------|------------|---------------|
| Ortschaftsrat Wolferode | 26.08.2026 | Kenntnisnahme |

### Beratungsergebnisse (sofern bereits vorhanden):

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Ortschaftsrat Wolferode |  |
|-------------------------|--|

### Sachverhalt:

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) legt eindeutig fest, dass Fahrzeuge grundsätzlich die Fahrbahn zu nutzen haben (§2 StVO). Das Parken ist gemäß §12 Abs. 4 auf dem rechten Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand erlaubt. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Gehweg ist grundsätzlich verboten – außer, wenn dies ausdrücklich durch Verkehrszeichen oder Bodenmarkierungen angeordnet wurde. Bisher haben PKWs halbseitig auf dem Gehweg in der Holzmarkenstraße geparkt. PKW-Stellflächen sind nicht markiert. Eine Sanktionierung erfolgte nicht. Es wurde das Opportunitätsprinzip angewendet.

Gemäß §47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gilt bei Verkehrsverstößen das Opportunitätsprinzip. Das bedeutet, dass die zuständigen Behörden nicht verpflichtet sind, jeden festgestellten Verstoß zu verfolgen, sondern nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden können, ob ein Verfahren eingeleitet wird. Diese Ermessensfreiheit soll eine verhältnismäßige und situationsgerechte Anwendung ermöglichen, kann aber auch dazu führen, dass Verstöße – insbesondere bei geringfügiger Beeinträchtigung – nicht geahndet werden.

In den vergangenen Wochen wurde aufgrund von Beschwerden Kontrollen in der Holzmarkenstraße durchgeführt, da die Gehwege wohl nicht nutzbar waren.

Dementsprechend wurden die parkenden PKWs in diesem Bereich sanktioniert. Hierüber liegen nun Beschwerden vor.

Auf Nachfrage vom Ortsbürgermeister, ob eine Kennzeichnung „Parken auf dem Gehweg“ umsetzbar wäre, erfolgte eine Prüfung des Sachverhaltes bei einem Vor-Ort-Termin zwischen SG-Stadtplanung, SG-Tiefbau, FD-Ordnung/Sicherheit und dem Ortsbürgermeister Wolferode. Dieser fand am 28.07.2026 statt. Die Prüfung des SG-Tiefbau hat ergeben, dass das halbseitige Parken auf dem Gehweg im Bereich Holzmarkenstraße nicht zulässig bzw. umsetzbar ist. Hier würde max. eine Parkfläche entstehen. Dies würde die Situation im o.g. Bereich nicht verbessern und zu erneutem

Unmut führen.

Für die Beurteilung wurden insbesondere folgende Regelwerke zugrunde gelegt:

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
  - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO)
  - Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)
  - Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen (EFA)
  - DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen im öffentlichen Verkehrsraum
- (Die ausführliche Stellungnahme des FB 3/SG-Tiefbau ist als Anhang beigelegt)

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Holzmarkenstraße, von der Einfahrt Friedhofsstraße bis zur Hausnummer 5 als verkehrsberuhigten Bereich auszuschildern. Im genannten Bereich könnten dann entsprechende Parkflächen (7 bis max. 9) markiert werden, ohne dass hier auf Restbreiten auf Gehwegen für Rollstuhlfahrer oder Kinderwagen geachtet werden müsste.

Im verkehrsberuhigten Bereich gibt es keine Straßen oder Gehwege, hier zählt alles als gleichberechtigte Verkehrsfläche für Fußgänger und Kraftfahrer.

Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge liegt bei 4 - 7 km/h und Fußgänger genießen Vorrang vor dem Fahrzeugverkehr. Bei der Gestaltung bzw. Platzierung der Parkflächen müssten nur die Grundstückseinfahrten beachtet werden.

Eine zeitliche Begrenzung der Parkdauer wäre möglich, ist aber nicht vorgegeben.

Der verkehrsberuhigte Bereich könnte hinter der Hausnummer 5 erweitert werden, allerdings ohne weitere Parkflächen, da hier die Durchfahrtsbreite für Feuerwehr und Abfallentsorgung nicht mehr gegeben wäre.

Der Ortschaftsrat Wolferode soll über den Vorschlag bzw. über die weitere Verfahrensweise entscheiden.

### **Anlagenverzeichnis:**



Parken Holzmarkenstraße SGTiefbau.pdf

### **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: